



Kunterbunt Drei Minus e.V.
Homburger Str. 99
61118 Bad Vilbel
Telefon: 06101 - 9858970

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kunterbunt Drei Minus e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister mit der Bezeichnung "Kunterbunt Drei Minus e.V."

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Betreuung und Förderung von Kindern im Vorkindergartenalter im Rahmen eines zeitflexiblen Modells. Das Alter der Kinder liegt dabei zwischen circa einem Jahr bis zur Aufnahme in einen Kindergarten mit circa drei Jahren.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung von zumindest einer oder mehreren Krabbelgruppen für Kinder im Vorkindergartenalter und Betreuung in der Selben.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" in der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt

werden. Die Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Bei Ausscheiden eines Vereinsmitgliedes aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft, Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angaben erhalten, ob er Vater beziehungsweise Mutter, oder Erziehungsberechtigter eines Kindes ist, auch ist das Alter des Kindes anzugeben.

Der Beitritt ist jederzeit möglich.

Die Betreuung eines Kindes durch die von dem Verein unterhaltene Krabbelgruppe, setzt voraus, dass mindestens ein volljähriger Erziehungsberechtigter des jeweiligen Kindes, Mitglied im Verein ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Vereinsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Vereinsmitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grundlegend verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu erklären. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von diesem Recht keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss, mit der Folge dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag besteht aus zwei Teilen, dem grundsätzlich nur in Geld zu zahlenden Grundbeitrag sowie dem Arbeitseinsatzbeitrag.

Die Höhe des Grundbeitrag und des Arbeitseinsatzbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Der Grundbeitrag ist bis 31.03. eines Kalenderjahres zu zahlen. Der Arbeitseinsatzbeitrag wird zum 15.12. eines Jahres fällig, sollte bis dahin kein Arbeitseinsatz geleistet worden sein.

Der Arbeitseinsatzbeitrag wird ausschließlich von aktiven Mitgliedern erhoben. Als aktive Mitglieder im Geschäftsjahr gelten Mitglieder, deren Kinder in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eines Jahres mindestens teilweise in der Einrichtung betreut wurden.

Der Arbeitseinsatzbeitrag soll in Form eines Arbeitseinsatzes geleistet werden. Der Vorstand setzt die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden fest. Dabei darf die Zahl von 6 zu leistenden Arbeitsstunden im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten werden.

Für die Finanzierung der Betreuungsangebote des Vereins wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Betreuungsentgelts setzt der Vorstand in einer Entgeltordnung fest.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem Stellvertreter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder vorliegt. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands kann einem Vorstandsmitglied projektbezogen eine schriftliche von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Einzelvollmacht erteilt werden.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand regelt seine internen Zuständigkeiten in einer Vorstandsordnung.

Er hat vor allem die folgende Aufgabe:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufen der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts und des Haushaltsplans;
5. Aufstellung der Vorstandsordnung, der Gebührenordnung, der Hausordnung;
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;

7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und Stellvertreters, erfolgt erstmals wieder im Kalenderjahr 2013. Danach jeweils im zweijährigen Rhythmus in ungeraden Kalenderjahren.

Die Wahl des 2. Vorsitzenden erfolgt erstmals wieder im Kalenderjahr 2014, danach im jeweils zweijährigen Abstand in geraden Kalenderjahren.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Ehrenamtszuschale des Vorstands

Jedes Vorstandsmitglied erhält einmal jährlich einen Betrag in Höhe von 500 Euro, entsprechend dem steuerlichen Freibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG. Die Auszahlung des Betrages erfolgt jeweils bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Erstmals im Kalenderjahr 2012.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlussbuch einzutragen. Dabei sind Ort und Zeit der

Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Der Elternbeirat

Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Erziehungsberechtigten der Krabbelstube. Bestehen mehr als eine Krabbelgruppe, stellt jede vorhandene Krabbelgruppe einen Elternteil als Beirat. Er wird auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der jeweiligen Elternversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Elternbeirats im Amt. Wählbar sind nur Erziehungsberechtigte deren Kind in einer vom Verein unterhaltenen Krabbelgruppe betreut wird. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Der Elternbeirat hat die Aufgabe den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Angelegenheiten der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Zu diesem Zwecke findet mindestens zweimal jährlich, möglichst im 1. und 3. Quartal, eine Versammlung unter Anwesenheit des Vorstandes, der Leitung der Krabbelgruppe und dem Elternbeirat statt. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus so wählt der Vorstand aus der jeweiligen Krabbelgruppe für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Elternbeiratmitglieds ein Ersatzmitglied aus.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer für ein bestimmtes Kalenderjahr. Die Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Prüfer sind kein Vereinsorgan und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Zur Erfüllung ihres Auftrags können die Prüfer in alle Bücher, Schriften und Bestände des Vereins Einsicht nehmen. Sie dürfen auch von anderen Stellen z.B. dem Finanzamt Auskünfte einholen. Der Vorstand darf die Prüfer bei der Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben nicht behindern. Von den Prüfern ist ein Prüfbericht zu erstellen, den sie in der Mitgliederversammlung vorzustellen haben.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich, per Email oder Fax bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

§ 16 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang an der Informationstafel der Kindertagesstätte Kunterbunt 3-eV, die sich für die Mitglieder zugänglich in den jeweiligen von dem Verein angemieteten Räumlichkeiten, die auch als Krabbelstube dienen, befindet. Der Aushang erfolgt mindestens 14 Wochentage vor dem Sitzungstermin. Eine Tagesordnung muss innerhalb gleicher Frist vorab durch Aushang mitgeteilt werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Unter Einhaltung von 14 Wochentagen, kann eine persönliche schriftliche Einberufung erfolgen.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 17 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter durch Beschluss in einfacher Mehrheit. Bei Wahlen können die Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Doch bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, kann die Mitgliederversammlung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung bleibt daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, des Ausschluss eines Mitgliedes sowie der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen, der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach dem Sitzungstermin allen Vereinsmitgliedern durch Auslage in den Vereinsräumen der Krabbelstube Kunterbunt 3-eV an der ebenfalls für die Einladung vorgesehenen Informationstafel zugänglich zu machen. Erfolgen keine Einwände gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 14 -17 entsprechend.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §16 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Vilbel, die es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung der Kinder und Jugendlichen in der Kindertagesstätte Kunterbunt, Elisabethenstraße zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Die Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System beziehungsweise dem System des Vorstands gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Inkenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (zum Beispiel Speichern von Telefon-/ Faxnummer einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Falls erforderlich, informiert der Verein die Tagespresse über Tätigkeiten und besondere Ereignisse des Vereins. Solche Informationen werden über dies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben im Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Feierlichkeiten am Informationsbrett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt im Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Informationsbrett.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt eines Mitglieds werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2018 errichtet.